

Beschluss Werkkommission

1. Dem Stadtrat wird beantragt, Antrag und Weisung für die Annahme der "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)" zu genehmigen und dem Parlament zur Beschlussfassung zu unterbreiten.
2. Die Stadtwerke Wetzikon werden beauftragt nach dem Beschluss des Stadtrates, die Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon vorzunehmen.
3. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist nach Beschlussfassung durch den Stadtrat öffentlich.
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Leiter Stadtwerke

Erwägungen

Die Werkkommission unterbreitet dem Stadtrat Antrag und Weisung für die Annahme der "Teilrevision der Gebührenverordnung (751.1)".

Antrag und Weisung an das Parlament

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Teilrevision von Art. 70 der Gebührenverordnung (751.1) wird genehmigt.
2. Die Teilrevision von Art. 71 der Gebührenverordnung (751.1) wird genehmigt.

Weisung

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 7. und 10. Dezember 2020 stimmte das Parlament der Ergänzung der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (GebVO, 751) um Kapitel 17 gemäss Antrag der Fachkommission I zu. Gleichzeitig genehmigte es die Aufhebung der "Verordnung über die Gebühren für Elektrizität, Erdgas und Wasser (651.5)" sowie der "Verordnung über die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitäts- und Gasversorgung (651.2)". Der Entscheid des Parlaments wurde am 15. Dezember 2020 amtlich publiziert. Es sind keine Rekurse eingegangen. Die revidierte Gebührenverordnung ist somit rechtskräftig. Trotzdem führen zwei Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts und des Bezirksrats Hinwil dazu, dass in Art. 70 und Art. 71 GebVO auf den nächstmöglichen Zeitpunkt Anpassungen an die seit der Inkraftsetzung eingetretene Rechtsentwicklung gemacht werden müssen.

1.) Revision von Art. 70 GebVO

Gegen die Erhebung einer Abgabe an das Gemeinwesen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens der Gemeinde Dietlikon für Zwecke der Energieversorgung erhob ein Endverbraucher Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich. Dieses kam mit Entscheid VB.2020.00129 vom 10. September 2020 zum Schluss, dass eine Gemeinde von ihrem keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweisenden Gemeindegewerk keine Abgaben für gesteigerten Gemeingebrauch oder Sondernutzung zum Zwecke der Energieversorgung erheben darf, was zur Folge hat, dass das Gemeindegewerk keine Konzessionsabgaben für die Inanspruchnahme des kommunalen Grundes überwälzen kann. Benutzt die Gemeinde selbst den eigenen Grund und Boden, liegt nach Entscheid des Verwaltungsgerichts keine Sondernutzung vor und somit wurde die Abgabe für die Sondernutzung ohne Rechtsgrund beim Endverbraucher eingefordert.

Gemäss Art. 70 GebVO wird auch im Fall der Stadtwerke eine Abgabe an das Gemeinwesen für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Strom- und Gasversorgung erhoben. Diese beträgt je in beiden Bereichen CHF 2.90 pro Monat und Zähler und wird den Endverbraucherinnen/Endverbrauchern durch die Stadtwerke überwälzt. Da es sich auch bei den Stadtwerken um einen Gemeindebetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit handelt, ist davon auszugehen, dass im Streitfall ebenfalls die Rechtmässigkeit der Abgabe verneint würde.

Deshalb prüfte die Werkkommission, ob angesichts des Urteils des Verwaltungsgerichts weiterhin eine Abgabe an das Gemeinwesen rechtlich möglich sei. Die Abgabe führt heute zu einem jährlichen Mittelzufluss an den Gemeindehaushalt von rund CHF 500'000, auf den die Stadt Wetzikon finanziell nicht ohne Nachteile verzichten kann. Abgaben an das Gemeinwesen im Sinne des StromVG gehören zum Netznutzungsentgelt und sind folglich von allen Endverbraucherinnen/Endverbrauchern eines Netzgebiets zu tragen. Gemäss den Weisungen der ElCom ist der Begriff der Abgaben extensiv auszulegen. Es können rechtlich auch Abgaben erhoben werden, die sich nicht auf die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens beziehen. Solche Abgaben sind vom Urteil des Verwaltungsgerichts nicht betroffen. Deshalb ist es möglich, im Gemeinderecht eine entsprechende Abgabenregelung zu schaffen, welche nicht als Entschädigung für die Sondernutzung ausgestaltet wird und somit auch nicht dem kantonalen Strassengesetz widerspricht.

Die Werkkommission schlagen deshalb vor, Art. 70 GebVo derart zu formulieren, dass weiterhin eine Abgabe des Gemeinwesens in der Strom- und Gasversorgung erhoben und an die Endverbraucherinnen/Endverbraucher weiter verrechnet wird. Die in der bisherigen Fassung festgehaltene Abgeltung der Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens soll gestrichen werden. Damit wird den rechtlichen Vorbehalten des Urteils des Verwaltungsgerichts Rechnung getragen und die Abgabe an das Gemeinwesen kann ohne Verstoß gegen das kantonale Recht weiter erhoben werden. Die Revision von Art. 70 GebVo fällt in die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

2.) Revision von Art. 71 GebVo

Damit dem Legalitätsprinzip genüge getan ist und ein Rechtsgrund zur Erhebung von Gebühren und Abgaben der Stadtwerke besteht, muss dazu eine Rechtsgrundlage im formellen Sinn (durch die Legislative erlassen mit fakultativen Referendum) bestehen.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Zürich (KV, 101) gilt für die Erhebung von Gebühren und Abgaben die gesetzliche Festlegung von:

- a. Art und Gegenstand der Abgabe,
- b. Grundsätze der Bemessung der Abgabe und
- c. Kreis der abgabepflichtigen Personen.

In einem Rekursentscheid gegen die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stadtwerke vom 22. Dezember 2021 stellte der Bezirksrat Hinwil fest, dass der Kreis der abgabepflichtigen Personen nur auf Stufe der AGB geregelt und damit das obgenannte Legalitätsprinzip für die Erhebung von Gebühren und Abgaben der Stadtwerke nicht eingehalten ist. Um die entsprechende Rechtslücke zu schliessen und kein Verlustrisiko durch rechtlich nicht durchsetzbare Gebühren und Abgaben besteht, schlägt die Werkkommission nach Prüfung der rechtlichen Konsequenzen vor, in Art. 71 Abs. der Gebührenverordnung neu in Abs. 3 den Kreis der Abgabepflichtigen im Sinne des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips zu regeln. Die Ergänzung von Art. 71 Abs. 3 GebVo fällt in die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Synopse Anpassungen, Kap. 17 GebVO

17. Energie und Wasserversorgung

	Bestimmung Kap. 17 mit gekennzeichneten Anpassungen	Anmerkungen
Aufgaben und Zuständigkeit der Stadtwerke Wetzikon	<p>Art. 69</p> <p>Die Stadtwerke Wetzikon (Stadtwerke) sind zuständig für die Sicherstellung einer eigenfinanzierten und nachhaltigen Versorgung mit</p> <ul style="list-style-type: none"> – elektrischer Energie (Strom), – Gas, – Wärme/Kälte, – Kommunikation (Daten), – Trink-, Brauch- und Löschwasser, <p>sowie mit ihren Versorgungsleistungen zusammenhän-</p>	

	<p>genden Dienstleistungen.</p> <p>Die Stadtwerke sind eine Verwaltungsabteilung der Stadt Wetzikon.</p> <p>Die Verteilung und Lieferung von Energie und Wasser erfolgt nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen und nach Massgabe der Leistungsfähigkeit ihrer Lieferanten.</p>	
<p>Abgabe an das Gemeinwesen für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens an das Gemeinwesen</p>	<p>Art. 70</p> <p>¹ Für die Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Strom- und Gasversorgung erhebt die Stadt Wetzikon von den Stadtwerken eine Abgabe. Die Stadt Wetzikon erhebt auf der Strom- und Gasversorgung eine Abgabe an das Gemeinwesen.</p> <p>² Die Abgabe setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>a. Im Bereich der Elektrizitätsversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</p> <p>b. Im Bereich der Gasversorgung CHF 2.90 pro Monat und Zähler (exkl. MWST)</p> <p>Die Ansätze können durch Beschluss des Stadtrats jeweils alle 4 Jahre der Teuerung angepasst werden und sind öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>³ Die Stadtwerke sind berechtigt, die Abgabe auf die Endverbraucherinnen und Energieverbraucher zu überwälzen.</p> <p>⁴ Die Abgabe ist nach Massgabe der bundesrechtlichen Bestimmungen separat auszuweisen.</p> <p>⁵ Die Ablieferung der Abgabe an die Stadt Wetzikon erfolgt durch die Stadtwerke jährlich per Ende Januar des folgenden Geschäftsjahres.</p> <p>⁶ Abgabeanteile, die durch Verlustscheine oder Konkurs nicht einbringbar sind, werden in Abzug gebracht.</p>	<p>Abgabenregelung, welche nicht als Entschädigung für die Sondernutzung ausgestaltet wird und somit auch nicht dem kantonalen Strassengesetz widerspricht.</p> <p>Ausformulierung der Notwendigkeit der amtlichen Publikation.</p>
<p>Art und Gegenstand der Gebühren und Entgelte, Grundsätze der Bemessung und Kreis der gebührenpflichtigen Personen Arten und Bemessungsgrundlagen für Gebühren und Entgelte</p>	<p>Art. 71</p> <p>¹ Die Stadtwerke erheben Gebühren und Entgelte nach den Prinzipien der Eigenwirtschaftlichkeit und Kostendeckung für:</p> <p>c. die Erschliessung und den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;</p> <p>d. die Nutzung und den Gebrauch der öffentlichen Netz- resp. Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation;</p> <p>e. den Bezug von Energie für die Grundversorgung und Wasser.</p> <p>² Für die Festlegung der Gebühren gelten unter Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen folgende Bemessungs-</p>	

	<p>sungsgrundlagen:</p> <p>a. Die Gebührentarife sind unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen für die jeweils erbrachten Leistungen so zu bemessen, dass die daraus resultierenden Einnahmen die Aufwendungen für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt decken sowie die risikoadäquate Kapitalverzinsung, vorgeschriebene Abschreibungen und die erforderlichen Einlagen in Reserven zulassen. Sie können auch pauschal erhoben werden.</p> <p>b. Die geschuldeten Gebühren sind, unter Berücksichtigung der den jeweiligen Kundenkategorien zugerechneten Kosten, insbesondere der Einstandspreise für Energie und Wasser, der Teuerung und der Benutzerstrukturen, gesetzeskonform im Grundsatz verursachergerecht und unter Wahrung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips zu ermitteln. Ökologische Förderprogramme bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Für die übrigen Leistungen verrechnen die Stadtwerke wettbewerbsfähige Entgelte.</p> <p>⁴ Abgabepflichtig sind:</p> <p>a. Bei einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen nach Art. 72 und 73 hievordie Eigentümerinnen/Eigentümer der angeschlossenen Installationen;</p> <p>b. Bei Energie- und Wasserlieferungen: die Eigentümerinnen/Eigentümer, bei Miet- und Pachtverhältnissen die Mieterinnen/Mieter bzw. die Pächterinnen/Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Installationen, deren Energie- und Wasserverbrauch über Messeinrichtungen der Stadtwerke erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.</p> <p>c. Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach übergeordnetem Recht schuldet die Eigenverbrauchsgemeinschaft die wiederkehrenden Entgelte.</p> <p>⁵ Die Tarife und Entgelte können jederzeit oder im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter vorheriger Publikation geändert werden. Die Publikation muss die Begründung der Kostenveränderungen, die zu Erhöhungen oder Senkungen geführt haben, enthalten.</p>	<p>Ergänzung um den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>
Anschlussbeiträge	<p>Art. 72</p> <p>¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Versorgungsanlagen für Energie, Wasser und Kommunikation und deren Abänderungen sind einmalige Anschlussbeiträge zu entrichten.</p> <p>² Die Stadtwerke können die Übernahme der Kosten o-</p>	

	<p>der des Kostenteilers für die Erschliessung und Erstellung der Anlagen vertraglich regeln.</p> <p>³ Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag.</p> <p>⁴ Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Kapazität der beanspruchten Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht.</p> <p>⁵ Die effektiven Erstellungskosten der Hausanschlussleitungen sind in den Anschlussbeiträgen enthalten, wobei die Stadtwerke den jeweiligen Anschlusspunkt der Leitungen bestimmt.</p> <p>⁶ Die Zähler, Schalt- und Steuerapparate und allfällige Fernmeldeinstallationen sowie deren Montage und Demontage sind im Anschlussbeitrag nicht enthalten; sie werden separat in Rechnung gestellt.</p> <p>⁷ Bei Vergrösserung des Anschlusswertes hat die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer einen Anschlussbeitrag zu entrichten, welcher der Differenz zwischen dem bisherigen und zukünftigen Anschlussbeitrag nach dem gültigen Ansatz für erstmalige Anschlüsse zur Zeit der Anschlussvergrösserung entspricht.</p> <p>⁸ Die Gebäudeeigentümerin beziehungsweise der Gebäudeeigentümer hat bei Verminderung des Anschlusswertes keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.</p> <p>⁹ Die bezahlten Netzkostenbeiträge von abgebrochenen Liegenschaften werden dem Neubauanschluss gutgeschrieben (Differenzrechnung).</p> <p>¹⁰ Der Aufwand für Erstellen von Provisorien, Demontage und Erstellen oder Ausbau des neuen Anschlusses wird durch den Anschlussbeitrag nicht gedeckt. Er wird der Verursacherin beziehungsweise dem Verursacher separat verrechnet.</p> <p>¹¹ Bei allen Medien sind Tiefbau und Maurerarbeiten auf dem Baugrundstück bauseits nach Angaben der Stadtwerke auszuführen.</p> <p>¹² Für provisorische Anschlüsse aller Medien wird kein Netzkostenbeitrag erhoben.</p>	
Bemessung der Anschlussbeiträge	<p>Art. 73</p> <p>Innerhalb der Bauzone werden die Anschlussbeiträge</p>	

	nach Aufwand oder ganz oder teilweise pauschalisiert verrechnet. Ausserhalb der Bauzone werden die Erschliessungs- und die Anschlussbeiträge in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.	
Grundsätze für Gebühren und Entgelte für Netznutzung und Bezug von Energie und Wasser	<p>Art. 74</p> <p>¹ Durch das Bestehen eines Spezialgesetzes für die Stromversorgung (StromVG) werden die Gebühren und Entgelte im Bereich Strom gesetzeskonform mindestens aufgeschlüsselt nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts.</p> <p>² Sofern kein Spezialgesetz besteht, werden die Gebühren und Entgelte für die Netznutzung und den Bezug gebündelt nach Produkt verrechnet. Eine Entbündelung bzw. separate Verrechnung einzelner Tarifkomponenten aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Für spezielle oder temporäre Anwendungen können Pauschalgebühren erhoben werden.</p>	
Mengenabhängige Verrechnung (Massgebender Verbrauch)	<p>Art. 75</p> <p>Die wiederkehrenden Gebühren und Entgelte für den Energie- und Wasserbezug werden gestützt auf die tatsächlich bezogene Energie bzw. der bezogenen Leistung und das tatsächlich bezogene Wasser, auf gesetzlich geregelte und branchenübliche Mengen und Leistungsbezugseinheiten erhoben.</p>	
Bestimmung des Verbrauchs	<p>Art. 76</p> <p>¹ Der Energie- und Wasserverbrauch errechnet sich nach den Angaben der Messeinrichtungen.</p> <p>² Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die zulässige Toleranz hinaus oder bei Fehlanschluss von Energie oder Wasserverbrauchseinrichtungen wird, sofern Dauer und Ausmass der Fehlanzeige einwandfrei festgestellt werden kann, der mutmassliche Verbrauch ermittelt. Die Angaben des Verbrauchers werden hierzu angemessen berücksichtigt. Dabei kann auf den Verbrauch vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abgestellt werden.</p> <p>³ Lassen sich Ausmass und Dauer der Fehlanzeige einwandfrei ermitteln, werden die Abrechnungen für diese Dauer, höchstens jedoch für eine Zeitspanne von 5 Jahren, berücksichtigt. Lässt sich die Dauer der Störung nicht bestimmen, so kann eine Berichtigung nur für die</p>	

	<p>beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p> <p>⁴ Treten in einer Hausinstallation Energie und Wasserverluste auf, so wird der Vertragspartnerin beziehungsweise dem Vertragspartner, gleichwohl der durch die Messeinrichtung registrierte Energie und Wasserverbrauch verrechnet.</p>	
Weitere Gebühren und Entgelte	<p>Art. 77</p> <p>Für die Erstellung und Änderung von Verteil- und Anschlussleitungen, für die Erteilung von Installationsbewilligungen, für technische Kontrollen, für Beratungen oder für administrative Aufwendungen (Mahnkosten, Inkassoaufwendungen, Energieunterbrechungen usw.) können notwendige Gebühren nach dem Verursacherprinzip und nach tatsächlichem Aufwand unter Berücksichtigung der massgebenden abgaberechtlichen Grundsätze (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) erheben.</p>	

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 78</p> <p>Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.</p>
Vollzug	<p>Art. 79</p> <p>Zuständig für den Vollzug ist der Stadtrat. Dazu gehören insbesondere der Erlass des Gebührentarifs und der weiteren Ausführungsbestimmungen.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 80</p> <p>Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch das Parlament auf den 1. Januar 2023 in Kraft.</p>

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
---------	--------------------	---------	-----------------------------------

69-77	Integration Gebühren Energie und Wasserversorgung	V2	Parlamentsbeschluss vom 8./10. Dezember 2020
70-71	Art. 70 Umformulierung der Abgaberegulierung an das Gemeinwesen und Art. 71 Ergänzung um den Kreis der Gebührenpflichtigen Personen.	V3	

Erwägungen

Die zur Genehmigung stehenden Anpassung im Art. 70 ändert die Abgabe selbst nicht, hebt aber die Kausalität der "Abgabe an das Gemeinwesen" mit einer Sondernutzungskonzession auf bis weitere Gerichtsentscheide zu dieser Thematik gefällt werden.

Die Anpassung im Art. 71 ergänzt die versehentlich weggelassene Festsetzung des Kreises der abgabepflichtigen Personen, ohne die Absicht bzw. die Handhabung zu ändern.

Für den Erlass und die Änderungen von Grundsätzen der Gebührenerhebung ist gemäss Art. 15 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2021 (101.1) das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig.

Für richtigen Protokollauszug:



Werkkommission Wetzikon

Franco M. Thalmann, Sekretär